

HELEN ABRAM

DAF-Repetitorium zum Grundkurs I im BGB

10. Februar 2022





Ziele für heute

Organisatorisches

Literatur, Checkliste Lerninhalte,
Lernplan

01

Wiederholung

Inhalte BGB AT und Deliktsrecht
Probleme und Fallkonstellationen

02

Übungsfälle

Gutachtenstil & Fallbearbeitung

03

Überblick

Die wichtigsten Prüfungsschemata aus
dem BGB AT und Deliktsrecht

04



Kontakt: helen.abram@jura.uni-goettingen.de

Die Folien werden anschließend [hier](#) hochgeladen.

Stellenausschreibung



- **Studentische Hilfskraft im EDV-Bereich**
- Mind. 12 Std./Monat, max. 16 Std./Monat

Aufgabenbereiche:

- Betreuung und Wartung der Computer am LS
- Pflege der LS-Homepage, Erstellung von Webseiten
- Unterstützung bei der Aufnahme von Podcasts
- Technische Betreuung und Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und laufender Forschungsprojekte

Bewerbung bis zum 14.02.22 an:

lehrstuhl.schumann@jura.uni-goettingen.de

oder schriftlich an:

Lehrstuhl Prof. Dr. Eva Schumann

Weender Landstr. 2

37073 Göttingen

(auch bis zum 14.2.22)

Alle Informationen findet ihr hier:

<http://edvzentrum.jura.uni-goettingen.de/uploads/jobs/5ad7dac8f24b19f20fcc22aded8319b6e2bab709.pdf>

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
INSTITUT FÜR GRUNDLAGEN DES RECHTS - ABT. FÜR DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE
PROF. DR. EVA SCHUMANN

Am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht
ist ab sofort die Stelle einer studentischen Hilfskraft im EDV-Bereich
mit (mind.) 12 Stunden pro Monat zu besetzen

Aufgabenbereiche

- Betreuung der zehn am Lehrstuhl vorhandenen Computer einschließlich der Installation und Aktualisierung der Software, der Pflege des Netzwerks des Lehrstuhls und der Homepage
- Unterstützung des Lehrstuhlteams bei Anwenderproblemen und technische Betreuung laufender Forschungsprojekte

Einstellungsvoraussetzungen

- sehr gute Kenntnisse in Windows 10 und den MS-Office-Anwendungen (insb. Word, Outlook, Powerpoint, Excel)
- Grundkenntnisse in HTML und in der Netzwerkadministration
- Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungen der GWGD (insb. für die Betreuung des Active Directory)
- gute Teamfähigkeit, Flexibilität in den Arbeitszeiten
- Studierende der Rechtswissenschaften (möglichst noch im Grundstudium)
- Interesse an den Forschungsgebieten des Lehrstuhls (Rechtsgeschichte und/oder Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Familien- oder Medizinrecht) ist erwünscht

Bei Übernahme weiterer Aufgaben kann die Stelle auch auf 16 Stunden pro Monat erhöht werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit Foto, Zeugnisse, aktueller Leistungsnachweis aus dem Studium etc.) werden erbeten an: Lehrstuhl Prof. Dr. Eva Schumann, Weender Landstr. 2, 37073 Göttingen, bevorzugt in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse des Lehrstuhls: lehrstuhl.schumann@jura.uni-goettingen.de.

Die Universität Göttingen strebt in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Sie versteht sich zudem als familienfreundliche Hochschule und fördert die Vereinbarkeit von Wissenschaft/Beruf und Familie. Die Universität hat sich zum Ziel gesetzt, mehr schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Bewerbungen Schwerbehinderter erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug. Elektronische Dokumente werden nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht. Bewerbungs- und Reisekosten können nicht erstattet oder übernommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Einreichung der Bewerbung eine datenschutzrechtliche Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Bewerberdaten durch uns darstellt.

Prof. Dr. Eva Schumann - Professur für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht
Weender Landstr. 2 · 37073 Göttingen · Tel 0551/3927444 · eschumann@jura.uni-goettingen.de



Hinweis auf Online-Lehrbücher

Lehrbücher:

- Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Auflage 2021 <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=176812633X>
- Brox, Hans/Walker, Dietrich-Wolf, Besonderes Schuldrecht, 45. Auflage 2021 <http://han.sub.uni-goettingen.de/han/vahlen-elibrary/doi.org/10.17104/9783406758805>
- Köhler, Helmut, BGB Allgemeiner Teil : ein Studienbuch, 45. Auflage 2021 <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=1772204307>
- Rüthers, Bernd / Stadler, Astrid, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Auflage 2020 <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=172760878X>
- Wandt, Manfred, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Deliktsrecht, Schadensrecht, Bereicherungsrecht, GoA, 10. Auflage 2020 <http://han.sub.uni-goettingen.de/han/vahlen-elibrary/doi.org/10.15358/9783800663842>

Prüfungsschemata, Fälle, etc.:

- Wörlen, Rainer / Metzler-Müller, Karin, BGB AT : mit Einführung in das Recht <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=1680795341>
- Bitter, Georg / Röder, Sebastian, BGB Allgemeiner Teil – Lern- und Fallbuch, 5. Auflage, 2020 <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=1702898334>
- Wörlen, Rainer / Schindler, Sven / Balleis, Kristina, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, 10. Auflage, 2020 <https://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/XMLPRS=N/PPN?PPN=170290394X>

Übungsfälle findet ihr außerdem hier:

Fallbücher:

- Schwabe, Winfried, Lernen mit Fällen, BGB AT, 15. Auflage 2021, Juridicum **IX, 8063 Co**
- Schwabe, Winfried, Lernen mit Fällen, Schuldrecht II, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Auflage 2021, Juridicum **IX, 8063 Ak**

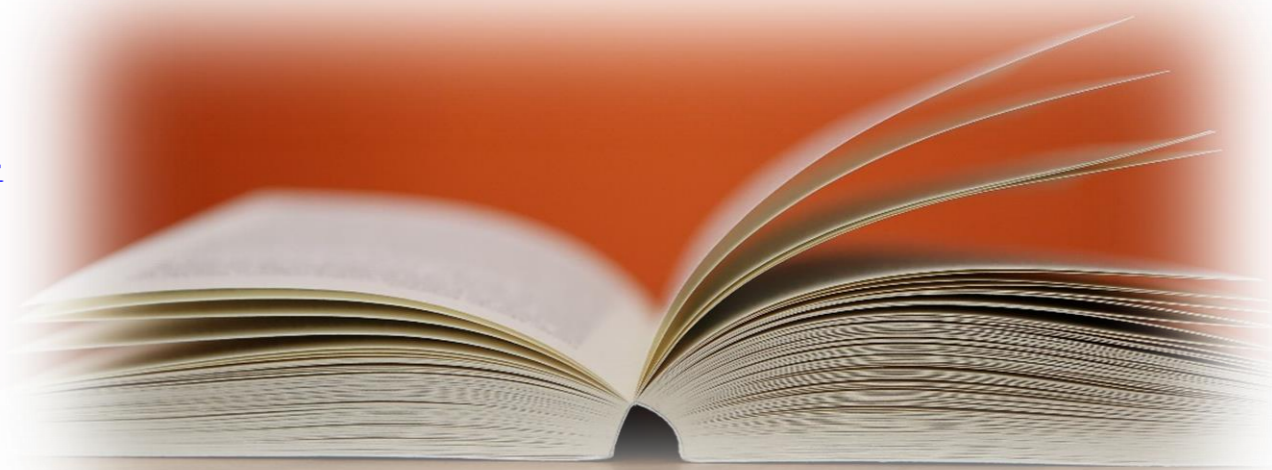
Zeitschriften:

- In der **JURA** (Juristischen Ausbildung) → Online-Zugang über die Uni: <https://www-1degruyter-1com-1u1vm8t138168.han.sub.uni-goettingen.de/journal/key/jura/html>
- In der **JuS** (Juristischen Schulung) → Klausuren lassen sich im Vorfeld über den **Klausurfinder** recherchieren, <https://rsw.beck.de/zeitschriften/jus/klausurfinder>, Zeitschrift steht im Juridicum, **XXXI 7850**

Online-Fallsammlungen (nicht im Einzelnen überprüft!):

z.B.

- <https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/institut-fuer-rechtsgeschichte-lehrstuhl-oestmann/lehre/vorlesungsmaterialien/faelle-bgb-at-2016/>
(schon etwas älter)
- <http://www.marco-wicklein.de/bgb-at.html>



Checkliste: Wichtige Inhalte

BGB AT

- ✓ Trennungs- und Abstraktionsprinzip
- ✓ Abgabe und Zugang von Willenserklärungen
- ✓ Minderjährigkeit
- ✓ Stellvertretung
- ✓ Anfechtung

Deliktsrecht

- ✓ Grundtatbestände der § 823 I und II
- ✓ Haftung nach § 831
- ✓ Grundwissen Gefährdungshaftung



Timing in der Klausur

- Ihr solltet möglichst alle Fallfragen beantworten, d.h. die wesentlichen AGL müssen zu einem vertretbaren Ergebnis gebracht werden

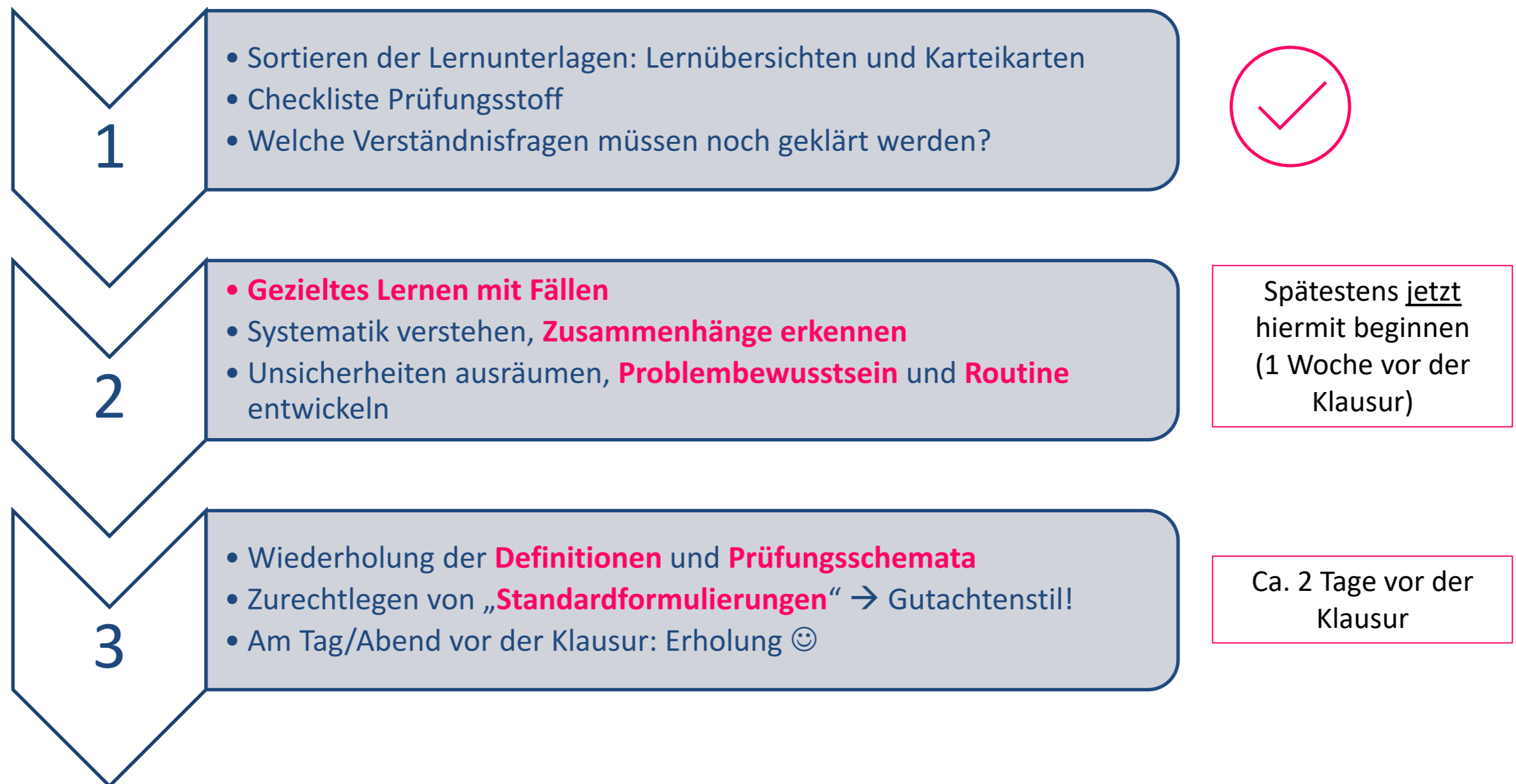
- Bei 3 Sachverhaltsvarianten bedarf es einer guten Zeiteinteilung, wobei sich für jede Variante (idR) eine AGL aufdrängt → diese sollte ausführlich behandelt werden, die restlichen in Betracht kommenden AGL sollten entsprechend kurz abgehandelt werden (Mut zur Schwerpunktsetzung!)

- Denkbar wäre z.B.:

- 30 Min. Lesen & Verstehen des Sachverhalts, Gliederung und Konzeption der Fallbearbeitung
- 35-40 Min. erster Fall
- 30-35 Min. zweiter Fall
- Ca. 20 Min. dritter Fall
- Hängt natürlich von der individuellen Klausurgestaltung ab!

- Plant genügend Zeit zum Hochladen der Klausur bei FlexNow ein! Zu spät hochgeladene Klausuren gelten als nicht abgegeben (es kann immer was passieren: Server überlastet, Upload-/Internetprobleme, etc.!).

Vorbereitung auf die Klausur



Klausur: 17. Februar 2022

Fragen während der
Veranstaltung



1) Abgrenzung Inhaltsirrtum/Eigenschaftsirrtum?

- Bei einem Inhaltsirrtum entspricht der äußere Tatbestand der Erklärung dem Willen des Erklärenden, er irrt aber über die Bedeutung und Tragweite der Erklärung
- Beim Eigenschaftsirrtum stimmen Wille und Erklärung überein, der Erklärende irrt aber über die Eigenschaften des Geschäftsgegenstands und damit über die außerhalb der Erklärung liegende Wirklichkeit (Tatbestand der WE nicht vom Irrtum betroffen)
- S. hierzu auch das lehrbuchartige [Urteil OLG Hamm vom 4. April 2019, Az. 5 U 40/18](#) (--> Abgrenzung kann danach offen bleiben, wenn jedenfalls ein Eigenschaftsirrtum vorlag) → Urteil u.a. aufbereitet bei [Juraexamen.Info](#) oder [juraOnline](#)

2) Wann werden deliktische Tatbestände im Rahmen der §§ 823 ff. inzident geprüft?

- Bei **§ 830 I 2** (folgt aus „unerlaubte Handlungen in S. 1, damit ist das tatbestandsmäßige Verhalten iSd §§ 823 ff. gemeint)
- Bei **§ 831 I 1**, wenn die „widerrechtliche Schadenszufügung“ (=unerlaubte Handlung iSd §§ 823 ff.) des Verrichtungsgehilfens nicht ohnehin schon als eigener Anspruch gegen den Verrichtungsgehilfen selbst geprüft wurde
 - Ist nach Ansprüchen gegen Geschäftsherrn UND Verrichtungsgehilfen gefragt, macht es daher meistens Sinn, den Verrichtungsgehilfen **zuerst** zu prüfen, um in der Prüfung des § 831 an der entsprechenden Stelle einfach nach oben verweisen zu können
- „Unerlaubte Handlungen“ umfasst sämtliche Tatbestände der §§ 823 ff. (also nicht nur § 823 I)



3) Halterhaftung nach dem StVG vergleichbar mit der Exkulpationsmöglichkeit des Tieraufsehers nach § 834 S. 2, wenn der Halter nicht gefahren ist?

- Nach § 834 S. 2 tritt die Haftung nicht ein, wenn der Tieraufseher die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre
- Grds. StVG unterscheidet zwischen Halter und Führer des Fahrzeugs (§ 7 I ↔ § 18 I)
- Nach **§ 7 I StVG** haftet der Halter eines Kfz (oder Anhängers) **ohne Verschulden**, wenn bei dem Betrieb seines Fahrzeugs ein anderer verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt wurde (Gefährdungshaftung)
- Einzige Exkulpationsmöglichkeit des Halters: Bei Schwarzfahrt (= Fahrt ohne Wissen und Wollen des Halters), es sei denn den Halter trifft ein Verschulden, **§ 7 III 1 StVG**; außerdem Haftungsausschluss bei höherer Gewalt nach **§ 7 II**

4) Unterschied Herausgabeanspruch nach § 985 ↔ § 812 I 1 Alt. 1?

- § 985 = dinglicher Anspruch
- § 812 I 1 Alt. 1 = bereicherungsrechtlicher Anspruch
- Unterschiedliche Anknüpfungspunkte:
 - § 985: Sache soll dem Eigentümer zurückgegeben werden
 - § 812 I 1 Alt. 1: Korrekturmöglichkeit, wenn Verpflichtungsgeschäft (-) aber Verfügungsgeschäft (+)
- § 985 = strengere Haftung, da keine Einrede der Wegfalls der Bereicherung

5) Warum wird § 985 vor § 812 I 1 Alt. 1 geprüft?

- Beachte die Prüfungsreihenfolge: **1) Vertragl. Ansprüche, 2) Quasivertragliche Ansprüche, 3) Dingliche Ansprüche, 4) Deliktische Ansprüche, 5) Bereicherungsrechtliche Ansprüche**
- Diese **Reihenfolge gilt immer** (wobei natürlich nur AGL geprüft werden, die auch in Betracht kommen)!
- Ergibt sich u.a. aus der Sperrwirkung des EBV für das Delikts- und Bereicherungsrecht

6) Auslegung von Willenserklärungen?

- **Grund:** Menschen drücken sich manchmal nicht klar aus, sodass man nicht direkt erkennt, was sie erklären wollen (= was ihr **normativer Wille** ist)
- **§ 133** (= „Basisnorm“): stellt allein auf den Willen des Erklärenden ab → reine Anwendung nur bei nichtempfangsbedürftigen WE (z.B. Testament)
- **Bei empfangsbedürftigen WE:** Soll das gelten, was der Erklärende wollte oder das, was der Empfänger verstanden hat oder jedenfalls ein objektiver Dritter verstehen konnte?
 - ⇒ **§ 157** bringt den objektiven Empfängerhorizont mit ein (gewissermaßen als „Korrektur“ zu § 133, um einen Interessenausgleich zu erzielen)
- Interessenausgleich durch Kombination, indem nach §§ 133, 157 ausgelegt wird → Auslegung der Willenserklärung nach objektivem Empfängerhorizont



Übungsfall BGB AT

Sachverhalt

Der 17-Jährige Schüler Justus (J) sieht in einem TV-Werbespot des Elektronikfachgeschäftes »Media-Mogul« (M) einen einfachen Laptop der Marke »Birne« im Wert von 300 €. Diesen will er sich als Grundausstattung für sein bevorstehendes BWL-Studium anschaffen. Ohne seine Eltern (E) zu informieren, begibt er sich deshalb am 30.4. in das Geschäft des M. Nachdem J dort sein Anliegen gegenüber der angestellten Verkäuferin (V) vorgetragen hat, bietet V im Rahmen einer Rabattaktion für Jugendliche dem J den Laptop der Marke »Birne« für 250 € an. Dabei könne er den Laptop sofort mitnehmen, während der Kaufpreis erst am 28.5. zur Zahlung fällig werde.

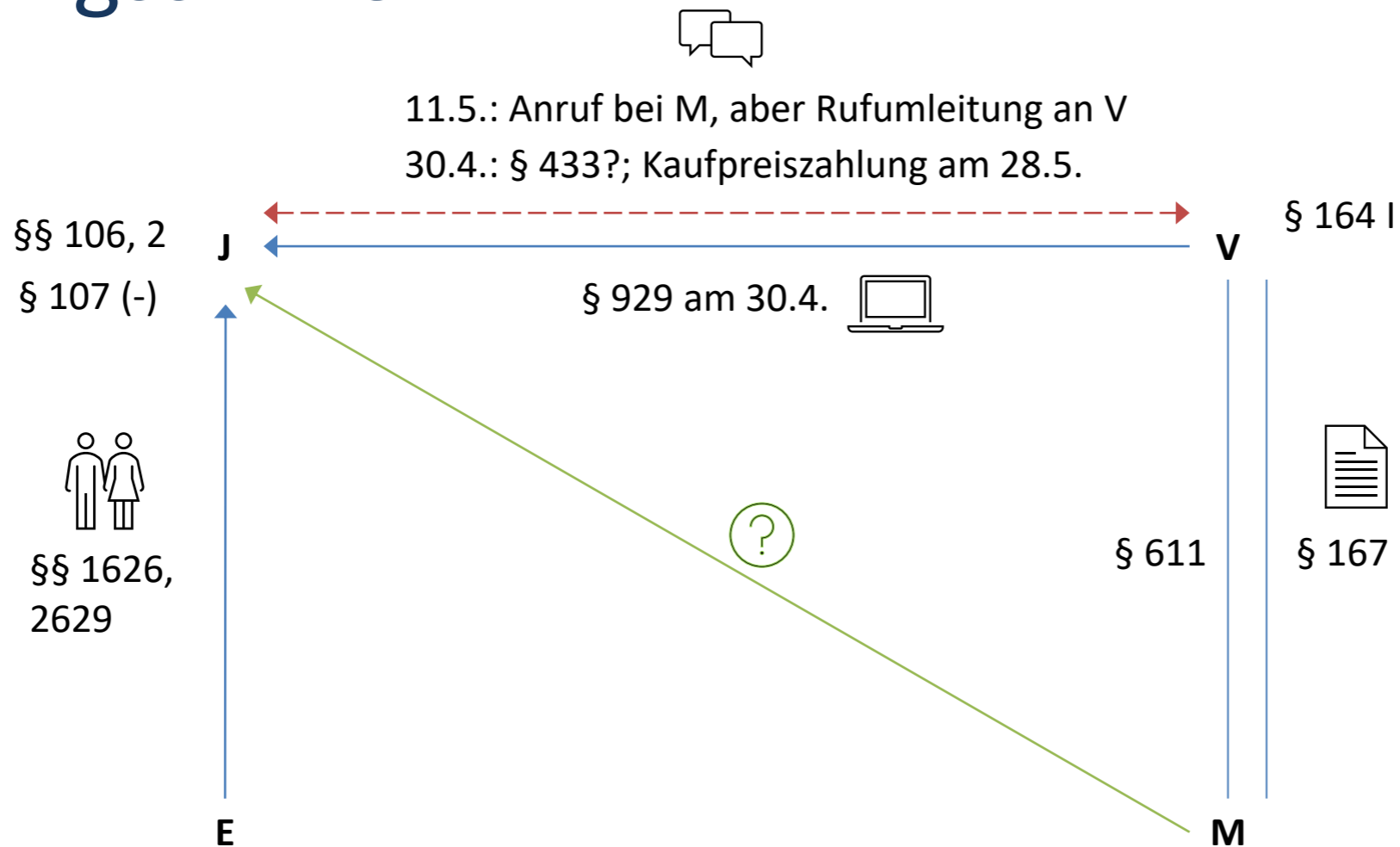
Im Arbeitsvertrag zwischen M und V ist eine Bestimmung enthalten, die V zu allen Verkäufen, Übereignungen und Empfangnahmen, die im Geschäft des M gewöhnlich geschehen, ermächtigt. J will sich das Schnäppchen nicht entgehen lassen und erklärt sich gegenüber V mit dem Kauf des Laptops zum Preis von 250 € sofort einverstanden. V händigt J den bislang dem M gehörenden Laptop aus und wünscht ihm damit viel Erfolg für sein bevorstehendes Studium. J nimmt den Laptop dankend entgegen.

Am 10.5. feiert J seinen 18. Geburtstag. Als Geschenk überreichen ihm seine Eltern einen hochpreisigen Laptop der Trend-Marke »Apfel«. Daraufhin verliert J an dem zuvor im Geschäft des M erworbenen Laptop das Interesse. Aus diesem Grund ruft er am 11.5. dort an. Durch eine Rufumleitung meldet sich V von einem Smartphone, während sie zugleich mit der Anlieferung neuer Waren beschäftigt ist. J teilt V mit, dass er am Kauf des Laptops der Marke »Birne« nicht mehr festhalten wolle. Die abgelenkte V versteht J akustisch nicht richtig und denkt, dass dieser sich nur für das tolle Schnäppchen bedanken wolle. Für J waren die Verständnisschwierigkeiten nicht erkennbar. Am 30.5. verlangt M von J primär die Zahlung des offenen Kaufpreises in Höhe von 250 €. Hilfsweise soll J ihm den Laptop der Marke »Birne« zurückgeben.

Welche Ansprüche hat M gegen J? Ansprüche aus Bereicherungsrecht sind nicht zu prüfen.

Aus: JURA 2019, 862-867
[Die Lösung findet ihr hier!](#)
(Über VPN/eduroam)

Lösungsskizze



Ansprüche M gegen J?

- § 433 II
- § 985

Lösung

A. Anspruch M → J auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II iHv. 250 €

M könnte gegen J gem. § 433 II einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 250 € haben.

I. Anspruch entstanden

Dies setzt voraus, dass die beiden Parteien einen wirksamen Kaufvertrag iSd. § 433 geschlossen haben. Dieser kommt durch Einigung, d.h. durch zwei korrespondierende und mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme, §§ 145 ff.) zustande.

1. Angebot durch M

Zunächst müsste ein Angebot vorliegen.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige WE, mit der einem anderen ein Vertragsschluss dergestalt angetragen wird, dass der andere den Vertrag mit einem einfachen „Ja“ zustande bringen kann.

a) TV-Werbung

- M könnte nach § 145 BGB durch die Ausstrahlung des TV-Werbesports den Laptop der Marke »Birne« zum Preis von 300 € einem unbestimmten Personenkreis angeboten haben. Eine solche **offerta ad incertas personas** setzt einen entsprechenden **Rechtsbindungswillen** des M voraus.
- Mit dem an eine Vielzahl von Zuschauern gerichteten Werbespot wollte M diese nur über den Laptop informieren und bei ihnen einen Kaufwunsch wecken.

- Er wollte sich nicht verpflichten, jedem potentiellen Kaufinteressenten einen Laptop zu übergeben und zu übereignen → andernfalls wäre M Gefahr gelaufen, sich wegen der begrenzten Stückzahl der verfügbaren Laptops schadenersatzpflichtig zu machen. Vielmehr stellt auch aus der Sicht eines verständigen Adressaten die Anpreisung des Laptops in dem Werbespot nur eine Aufforderung zum Angebot (**invitatio ad offerendum**) dar.
- Angebot (-)

Abgrenzung zwischen Angebot und invitatio ad offerendum?

- ▶ Entscheidend: **Rechtsbindungswille** ja oder nein (§§ 133, 157)?

▶ **Invitatio ad offerendum**

Als Anhaltspunkte zur Unterscheidung:

- **offensichtliche Beschränktheit des Angebots** sowie der
- Wille zur **Aufrechterhaltung der Vertragspartnerwahlfreiheit**

Rechtsbindungswille bedeutet:

- **erhebliche Einschränkung der Vertragspartnerwahl**
- **keine Möglichkeit, eine fehlerhafte Auszeichnung zu korrigieren.**
- **Umstände sind dem handelnden Personenkreis auch bewusst, sodass die Ablehnung des Rechtsbindungswillens auch **nicht unbillig** erscheint.**

→ Durch Auslegung der Erklärung zu ermitteln (§ § 133, 157)

▶ **Offerta ad incertas personas**

Angebot an einen unbestimmten Personenkreis.

Rechtsbindungswille (+)

b) Angebot durch M im Geschäft

- M selbst gab keine Willenserklärung ab
- Allerdings bot V dem J den Laptop der Marke „Birne“ zu einem Kaufpreis von 250 € an. In dieser Erklärung könnte ein Angebot bestanden haben
 - Vertragspartner, Kaufgegenstand und Kaufpreis sind bestimmt (essentialia negotii)
 - Angebot (+)
- Dieses Angebot müsste auch für und gegen M wirken. Hierzu müsste der V den M wirksam vertreten haben.

aa) Vertretung des M durch V

V könnte M gem. § 164 I vertreten haben. Hierzu müsste er eine eigene Willenserklärung in fremden Namen und mit Vertretungsmacht abgegeben haben.

(1) Eigene WE

- V unterbreitete dem J ein Angebot über 250 € und bietet ihm dabei an, dass J den Laptop sofort mitnehmen, aber erst später bezahlen könne
- Im Arbeitsvertrag wird J zu allen Verkäufen, Übereignungen und Empfangnahmen, die im Geschäft des M gewöhnlich geschehen, ermächtigt
- Damit kommt V ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Unterbreitung von Verkaufsangeboten zu, was ihn insb. von einem Erklärungsboten abgrenzt, der nur eine fremde Willenserklärung überbringt
- Eigene WE (+)

(2) Im Namen des M

- Bei der Abgabe der Willenserklärung müsste V erkennbar im Namen des M gehandelt haben (**Offenkundigkeitsprinzip**)
- Nach § 164 I 2 genügt es dem Offenkundigkeitsprinzip, wenn sich das Handeln im fremden Namen aus den Umständen ergibt
- **Hier:** V ist Angestellter eines Elektronikfachhandels, der seine Verkaufstätigkeit ausübt und folglich den Umständen nach erkennbar für M tätig wird → sog. **unternehmensbezogenes Geschäft**
- In fremden Namen (+)

(3) Mit und innerhalb der Vertretungsmacht

- V müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben
- Diese ergibt sich entweder aus Gesetz oder Vereinbarung (dann „gewillkürte Stellvertretung“)
- Gem. § 167 I kann die Erteilung der Vollmacht entweder durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten selbst (**Innenvollmacht**) oder gegenüber dem Dritten, gegenüber dem die Stellvertretung stattfinden soll (**Außenvollmacht**), erklärt werden
- **Hier:** Ermächtigung im Arbeitsvertrag (Innenvollmacht, § 167 I Alt. 1)
- Rabattaktion, sodass V den Laptop auch zu 250 € anstelle von 300 € anbieten durfte
- Handeln mit und innerhalb der VM (+)

(4) ZwErg

Angebot seitens des M durch V (+)

bb) Wirksamer Zugang ggü. J

- Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, es müsste dem J daher auch zugegangen sein, um wirksam zu werden
- **(P)** J war zum Kaufzeitpunkt 17 Jahre alt und damit minderjährig und folglich beschränkt geschäftsfähig iSd §§ 106, 2
- Gem. § 131 II 1 wird eine Willenserklärung erst mit Zugang gegenüber den gesetzlichen Vertretern wirksam, es sei denn, dass die Willenserklärung lediglich rechtlich vorteilhaft ist, § 131 II 2
- Gesetzliche Vertreter sind vorliegend die Eltern gem. §§ 1626 I, 1629 I 1, wobei gem. § 1626 I 2 Hs. 2 die Abgabe gegenüber einem Elternteil genügt
- Zugang ggü. Eltern (-)
- **Lediglich rechtlicher Vorteil** = bei Rechtsgeschäften, die die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessern, ihm also keinerlei rechtliche Pflichten auferlegen
- Das auf einen Vertragsschluss gerichtete Angebot eröffnet J zunächst nur eine bloße Entscheidungsmöglichkeit, die für ihm die Option der Erweiterung seiner Rechtspositionen aufweist, aber noch keine Pflichten mit sich bringt → lediglich rechtlich vorteilhaft
- Zugang nach § 131 II 2 (+)

c) ZwErg

Wirksames Angebot (+)

2. Annahme des J

- J müsste das Angebot auch angenommen haben
- Annahme iSd § 147 I 1 ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der uneingeschränkten Zustimmung zum Angebot
- J erklärte sich sofort einverstanden
- **(P) Minderjährigkeit des J**
 - a) Erfordernis der Einwilligung der Eltern, § 107**
 - Gem. § 107 bedarf der Minderjährige für eine Willenserklärung, durch die er einen nicht lediglich rechtlichen Vorteil erlangt der Einwilligung seiner Eltern
 - Lediglich rechtlicher Vorteil? → Hier (-): Als gegenseitiger Vertrag begründet der Kaufvertrag für J die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache (§ 433 II), auf die wirtschaftliche Betrachtung („Schnäppchen“) kommt es nicht an
 - Einwilligung ist die vorherige Zustimmung, § 183 S. 1
 - J hat die E nicht über den Kauf des Laptops informiert, es liegt also auch keine Einwilligung vor
 - Fehlt es an einer Einwilligung der Eltern, ist der Vertrag schwebend unwirksam nach § 108 I
 - b) Genehmigung der Eltern, § 108 I**
 - Nach § 108 I besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Zustimmung (Genehmigung), § 184 I, um das Rechtsgeschäft wirksam werden zu lassen
 - Genehmigung iSd § 184 I (-) → Schwebezustand wurde nicht durch die Eltern beendet

c) Beendigung des Schwebezustands durch J

- Allerdings könnte J den Schwebezustand beendet haben, indem er die Genehmigung verweigerte nachdem er 18 und damit volljährig (§ 2) geworden war, § 108 III → der Vertrag wäre **dann von Anfang an unwirksam**
- J erklärte am 10.5., dass er nicht mehr am Vertrag festhalten wolle
- Mit der Erklärung gab J zu verstehen, dass er kein Interesse mehr an der Wirksamkeit des Vertrags habe
- Die Erklärung ist somit gem. §§ 133, 157 als Verweigerung der Genehmigung zu werten
- Verweigerung (+)

d) Verweigerung zugegangen?

- Die Verweigerung müsste dem M auch zugegangen sein
- J erklärte gegenüber V per Telefon, dass er nicht mehr am Vertrag festhalten wolle
- Damit diese Erklärung dem M zugegangen ist, müsste V **Empfangsvertreterin** der M **iSd § 164 III** gewesen sein (in Abgrenzung zur Botenschaft)
- Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn dem Repräsentanten ein gewisses Maß an Selbstständigkeit zukommt und er für einen bestimmten Bereich Verantwortung und Entscheidungsgewalt innehat
- Hier: Verantwortung im Arbeitsvertrag übertragen → V ist nicht nur Botin, sondern Empfangsvertreterin
- Empfangsvertreterin (+)

Aber:

- Willenserklärung am Telefon = **unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung** (vgl. § 147 I 2)
- **Str.: Zugangsvoraussetzungen**
Eingeschränkte Vernehmungstheorie vs. strenge Vernehmungstheorie



Strenge Vernehmungstheorie

Erklärung ist nur dann zugegangen, wenn der Empfänger sie akustisch richtig verstanden hat.

→ Da hiernach tatsächliche Kenntniserlangung erforderlich, hier: **Zugang (-)**

Eingeschränkte Vernehmungstheorie

Erklärung ist zugegangen, wenn der Erklärende nach den für ihn erkennbaren Umständen davon ausgehen durfte, der Empfänger habe die Erklärung richtig und vollständig verstanden

→ Danach hier: **Zugang (+)**

→ Streitentscheid erforderlich

- Nur die eingeschränkte Vernehmungstheorie genügt den **Interessen der Verkehrssicherheit** → Das Risiko von **Verständnisproblemen** liegt in der **Sphäre des Empfängers** und ist von ihm beeinflussbar
- Ein Grund, dem Erklärenden eine **Obliegenheit zur Vergewisserung** über die richtige Wahrnehmung durch den Empfänger aufzubürden, besteht **nicht, wenn er keine Anhaltspunkte hatte, die auf ein entspr. Missverständnis hindeuteten**
- Eingeschränkte Vernehmungstheorie **vorzugswürdig**
- Zugang (+)

e) ZwErg

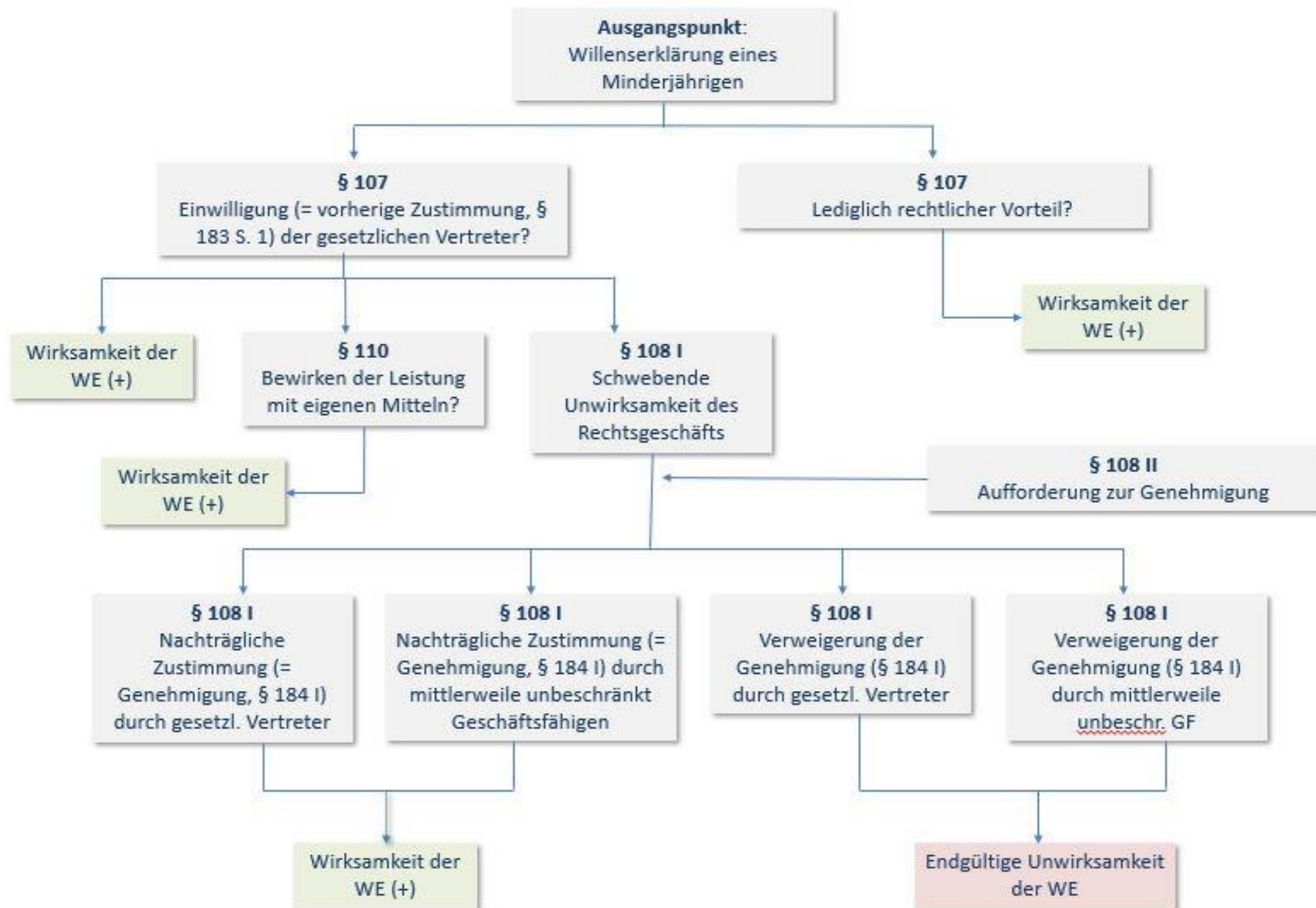
Verweigerung wirksam

3. ZwErg

M hat die Genehmigung wirksam verweigert und damit den Schwebezustand nach § 108 III beendet. Der Vertrag ist damit ex tunc unwirksam geworden

II. Ergebnis: Anspruch M → J aus § 433 II auf Kaufpreiszahlung iHv 250 € (-)

Gedankliches Vorgehen bei beschränkter Geschäftsfähigkeit (§§ 107 ff.)



B. Anspruch M → J auf Herausgabe nach § 985

M könnte einen Anspruch aus Herausgabe des Laptops der Marke >>Birne<< aus § 985 gegenüber J haben. Hierzu müsste M Eigentümer und J Besitzer sein, ohne dass diesem ein Recht zum Besitz zusteht.

I. Eigentum des M

- Fraglich ist, ob M als Anspruchssteller Eigentümer des Laptops ist.
- Ursprünglich war M Eigentümer.
- Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung nach § 929 S. 1 an J verloren haben.

1. Einigung

Dazu müssten M und J sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben – d.h. einen dinglichen Vertrag geschlossen haben, bestehend aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen

a) Angebot des M

- M selbst hat kein Angebot abgegeben.
- Er könnte aber wiederum durch V wirksam nach § 164 I vertreten worden sein.

aa) Stellvertretung durch V, § 164 I

- V erklärte gegenüber J, er könne den Laptop sofort mitnehmen, er wünsche ihm damit viel Erfolg → diese Erklärung ist gem. §§ 133, 157 als Angebot auszulegen
- Hierbei traf V eine eigene Entscheidung, gab also eine eigene Willenserklärung ab. Zudem handelte es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft (s.o.), sodass das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt war – V also auch im fremden Namen handelte, § 164 I 2. Auch hatte V gem. Arbeitsvertrag die Vollmacht, Übereignung vorzunehmen (Innenvollmacht, § 167 I), sodass er auch mit und innerhalb seiner Vertretungsmacht handelte. → Stellvertretung (+)

bb) Zugang des Angebots

- Das Angebot müsste auch wirksam zugegangen sein
- Nach § 131 II 1 hätte das Angebot wiederum seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern (§ 1626 I, 1629 I) zugehen müssen, es sei denn, es war lediglich rechtlich vorteilhaft, § 131 II 2
- Angebot auf Eigentumsübertragung eröffnete J nur die Möglichkeit einer Annahme, begründete aber noch keine Verpflichtungen → daher (ebenso wie das Kaufangebot) lediglich rechtlich vorteilhaft (+)
- Wirksamer Zugang nach § 131 II 2 auch gegenüber J, also (+)

cc) ZwErg

Wirksames Angebot (+)

b) Annahme des J

- J müsste das Angebot auch angenommen haben.
- Er nahm den Laptop dankend entgegen, hierin liegt eine Annahme iSd § 147 I 1.
- **(P)** Beschränkte Geschäftsfähigkeit des J
 - Fraglich ist, ob die Annahme des J trotz seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106, 2) wirksam war
 - Gem. § 107 ist das dann der Fall, wenn er dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt oder die Einwilligung der Eltern vorliegt
 - Durch Übertragung des Eigentums am Laptop verbesserte sich seine Rechtsstellung → er erhielt ein dingliches Recht, ohne zugleich verpflichtet zu werden
 - Lediglich rechtlich vorteilhaft (+)
 - Durch die Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft, kann die Übereignung lediglich rechtlich vorteilhaft sein, selbst wenn das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag, § 433) zur Kaufpreiszahlung verpflichtete
 - Annahme wirksam (+)

Trennungsprinzip

Verpflichtungsgeschäft

Rechtsgeschäft, welches die Verpflichtung zu einer Leistung, d.h. einen **Anspruch** (s. § 194 I) , begründet.

Bsp.: Kaufvertrag (§ 433)

Verfügungsgeschäft

Rechtsgeschäft, durch das ein Recht **unmittelbar übertragen, belastet, geändert** oder **aufgehoben** wird.

→ Wenn es sich dabei um ein **Sachenrecht** handelt (z.B. Eigentum) spricht man auch von einem **dinglichen** Rechtsgeschäft

Bsp.: Übereignung (§ 929)

Trennungsprinzip

= die Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (dass also z.B. mit einem Kaufvertrag noch kein Eigentum übertragen wird)

Konsequenz

- Verpflichtung setzt keine Verfügungsmacht voraus → d.h. Verkauf einer fremden oder noch nicht existenten Sache, Doppelverkauf einer Sache, etc. sind wirksam
Aber ACHTUNG: Übereignen kann man eine Sache hingegen nur einmal! (→ Wortlaut, § 929: „Der Eigentümer [...]“)
- **Zweck: Verkehrsschutz**

Abstraktionsprinzip

→ Abstraktionsprinzip baut auf dem Trennungsprinzip auf und geht noch einen Schritt weiter:

Abstraktionsprinzip

Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts lässt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts grundsätzlich unberührt.

Und andersherum: Übereignung ist nicht deswegen unwirksam, weil das Verpflichtungsgeschäft unwirksam/nicht existent war => **Abstraktion!**

Denn: Vom Tatbestand der Norm her, setzt die Übereignung kein Bestehen eines wirksamen Kaufvertrags voraus (s. § 929).

Grund: Verkehrsschutz



Aber: Konsequenz

Bei Verfügung trotz Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts: Anspruch auf Rückübereignung aus ungerechtfertigter Bereicherung

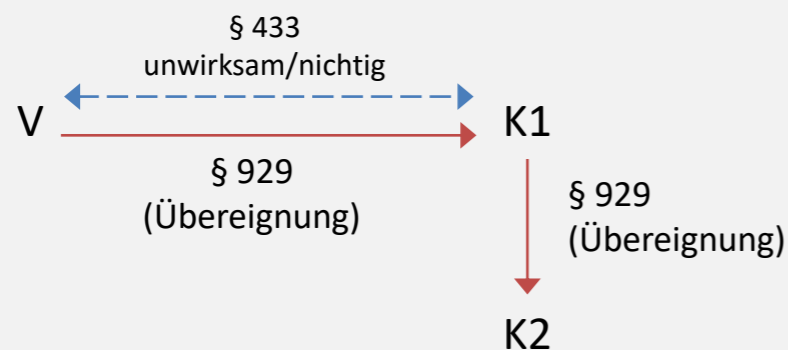
→ **Rückabwicklung über §§ 812 ff.**



Warum ist das wichtig?

→ Bei Weiterverkauf von K1 an K2 wäre der ungerechtfertigt Bereicherte (K1) trotzdem Eigentümer und könnte das Eigentum wirksam an K2 übertragen, auch wenn er nach §§ 812 ff. dazu verpflichtet war, das Eigentum rückzuübertragen.

→ K2 wird geschützt. Er muss nur wissen, dass sein Verkäufer (K1) Eigentümer war; der Vertragsschluss zwischen V und K1 interessiert ihn nicht → **Fehler beim Kaufvertrag gehen nicht zu Lasten Dritter!**



c) ZwErg

Dingliche Einigung (+)

2. Übergabe

- Gem. § 929 S. 1 müsste der Laptop zudem an J übergeben worden sein
- M hat den Laptop nicht übergeben, sondern V und räumte J so die tatsächliche Sachherrschaft nach § 854 I ein
- Die Übergabe stellt einen Realakt dar, eine Stellvertretung nach §§ 164 ff. ist hierbei daher ausgeschlossen (§§ 164 ff. finden nur auf Willenserklärungen Anwendung!)
- Aber: V war Angestellter des M und also solcher in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zu M und weisungsgebunden. Das war auch nach außen hin erkennbar → insofern war V Besitzdiener des M nach § 855
- Übergabe (+)

3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

(+)

4. Berechtigung des M

- M war Eigentümer und unterlag keinem Verfügungsverbot
- Berechtigung (+)

5. ZwErg

Voraussetzungen des § 929 S. 1 liegen vor, M hat sein Eigentum an J übertragen.

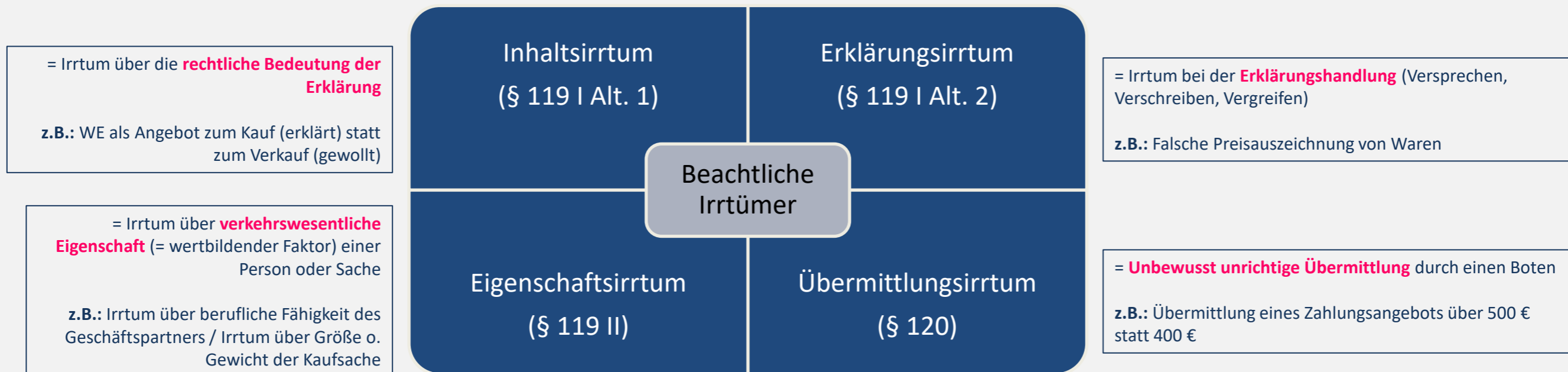
II. Ergebnis

Mangels Eigentümerposition kann M den Laptop nicht nach § 985 von J herausverlangen

Abwandlung 1

Angenommen es gibt einen wirksamen Kaufvertrag. Könnte M gegenüber dem noch 17-jährigen J wirksam anfechten, wenn er rausfindet, dass V sich geirrt hat und die Rabattaktion bereits abgelaufen war, sodass eigentlich der volle Kaufpreis hätte gezahlt werden müssen (300 € anstelle von 250 €)?

- Hierzu müsste neben der Erklärung der Anfechtung nach (§ 143 I) und dem Einhalten der Anfechtungsfrist (§ 121 I 1 „unverzüglich“ nach Kenntniserlangung“) ein Anfechtungsgrund gegeben sein.
- In Betracht kommt vorliegend nur eine Irrtumsanfechtung iSd §§ 119 ff., Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung sind nicht gegeben.
- Hierzu müsste der Stellvertreter V (§ 166 I !) einem beachtlichen Irrtum unterlegen sein.



- Unbeachtlich sind dagegen Irrtümer bei der Willensbildung als bloße Motivirrtümer
- = wenn der Erklärende irrtümlich von einem falschen Umstand ausgeht, der für seinen Geschäftswillen bedeutsam ist (**Motivirrtum**)
- Vorliegend irrte sich V über den Umstand, dass die Rabattaktion noch laufe → hierauf gründete er seinen Geschäftswillen
- Geschäftswille = Wille, mit der Erklärung eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen → in diesem Fall, den Laptop für 250 € zu verkaufen
- Irrtum somit unbeachtlich
- Anfechtungsrecht mangels Anfechtungsgrund unwirksam



Good to know:

Hätte M ein Anfechtungsrecht gehabt, so hätte man auch hier wieder für das Wirksamwerden der Anfechtungserklärung auf § 131 II, I abstellen müssen, da J minderjährig ist.

Bei Anfechtung durch den Minderjährigen wäre dagegen die Wirksamkeit der Anfechtungserklärung nach § 111 zu prüfen.

Abwandlung 2

Was ändert sich, wenn V (bei ansonsten gleicher Fallgestaltung wie im Grundfall) kein Verkäufer im Geschäft des M ist, sondern als Reinigungskraft angestellt. Das war für J aber nicht erkennbar; er hielt V für einen Verkaufsangestellten. Im Arbeitsvertrag von V findet sich keine Ermächtigung zu etwaigen Verkäufen, Übereignungen und Empfangnahmen, die im Geschäft des M gewöhnlich geschehen. Allerdings stellt sich V als ein wahres „Verkaufstalent“ heraus, indem er J ein Sonderangebot macht und J so vom Kauf des Laptops überzeugt. M bekommt das zufällig mit, sagt aber nichts.

Fraglich ist in dieser Fallgestaltung, ob V den M wirksam nach § 164 I vertreten hat. Voraussetzung hierfür wäre, dass V eine eigene Willenserklärung in fremden Namen und mit Vertretungsmacht abgab.

I. Eigene WE (+)

II. In fremden Namen (+)

III. (P) Mit Vertretungsmacht

- Rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Vertretungsmacht (-)
- auch kein Vertrauensschutz nach §§ 170 ff.
- **Anscheins-** oder **Duldungsvollmacht?**

Rechtsscheinvollmacht

Situation:

Der **Vertreter besitzt** im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts **keine Vollmacht** (also eig. Handeln ohne Vertretungsmacht, dessen Risiko der Vertreter trägt).

Möglicherweise hat der Vertretene aber in zurechenbarer Weise gegenüber einem gutgläubigen Dritten den **Rechtsschein erweckt, es bestehe eine Vollmacht**. In einem solchen Fall wird er so behandelt, als habe er eine Vollmacht wirksam erteilt.

Anscheins- oder Duldungsvollmacht

Anscheinsvollmacht

- Wirksame Bevollmächtigung fehlt; der Vertretene kennt das wiederholte Handeln des Vertreters zwar nicht, hätte es aber erkennen und verhindern können.
- Der gutgläubige Vertragspartner vertraut darauf, dass der Vertretene das Handeln des Vertreters kennt und billigt – hieran musste er den Umständen nach auch keine Zweifel haben.

Duldungsvollmacht

- Wirksame Bevollmächtigung fehlt; der Vertretene kennt und duldet aber das Handeln des Vertreters.
- Für den gutgläubigen Vertragspartner bietet sich daher der Anschein, dass eine Vollmacht erteilt wurde.

Warum Anscheins- und Duldungsvollmacht, wenn es auch gesetzliche Regelungen zum Rechtsschein gibt?

- Gesetzlich geregelt ist das **Fortbestehen einer bereits erloschenen Vollmacht**
 - Es gibt auch gesetzlich geregelte Fälle der Rechtsscheinvollmacht (§§ 170-173)
 - Bei der Rechtsscheinvollmacht geht es um den Schutz des guten Glaubens des Dritten an den Fortbestand einer einmal erteilten, inzwischen aber erloschenen Vollmacht → der Dritte soll auf den Rechtsschein, dass die in Wirklichkeit nicht mehr bestehende Vollmacht noch weiter besteht, vertrauen dürfen, bis ihm das Gegenteil mitgeteilt wird
- **Duldungs- und Anscheinsvollmacht** betreffen Fälle, in denen eine **Vollmacht von Anfang an nicht bestand**, der Dritte jedoch aufgrund des Erscheinungsbildes, das sich ihm bot, **annehmen durfte, dass eine Vollmacht erteilt wurde**
- **Denn:** Hat der **Vertretene** seinerseits, obwohl er eine Vollmacht nicht erteilt hat, **dazu beigetragen**, dass der Anschein einer Vollmacht bei dem Dritten erweckt wurde, ist **der Dritte schutzwürdiger als der Vertretene**
- Deswegen wurde von der Rechtsprechung die Duldungs- und Anscheinsvollmacht entwickelt

Rechtsfolge

Anscheinsvollmacht

- **h.M.:** Vertreter handelte **mit Vertretungsmacht**, aber: Schutz von nicht (voll) geschäftsfähigen Personen darf hierbei nicht unterlaufen werden
- **a.A.:** Schuldhaftes Verhalten (Sorgfaltswidriges Nichterkennen des Vertreterhandelns) kann einer Willenserklärung nicht gleichgesetzt werden, daher kommt **nur eine Schadensersatzpflicht** in Betracht
 - Danach handelte der Vertreter dann nicht mit Vertretungsmacht (§§ 177 ff.) und der Vertretene wurde aus dem Geschäft auch nicht berechtigt und verpflichtet;
 - Der Vertretene haftet dann aus *culpa in contrahendo* (§§ 280 I, 241 II, 311 II) auf Ersatz des Schadens, den der Vertrauenspartner dadurch erlitten hat, dass er auf das Vorliegen der Vertretungsmacht vertraute
- **Streitentscheid:** Gegen die zweite Ansicht sprechen die §§ 170-173; Darin kommt die gesetzliche Wertung zum Ausdruck, dass das Vertrauen auf den Rechtsschein einer Vollmacht unter bestimmten Voraussetzungen der Wirkung einer tatsächlich erteilten Vollmacht gleich stehen soll

Duldungsvollmacht

- **h.M.:** Vertreter handelte **mit Vertretungsmacht** (→ Rechtsgedanke aus § 170 I, II)
- **a.A.:** Duldungsvollmacht als **konkludent erteilte Vollmacht** (also letztlich auch Handeln mit Vertretungsmacht)

Hier:

- Anscheinsvollmacht (-), da hierzu wiederholtes Handeln notwendig wäre
- Duldungsvollmacht (+) → M bekommt den Vorgang mit, sagt aber nichts. Für J sah es daher weiterhin so aus, als würde es sich bei V um einen Verkäufer handeln.

→ Stellvertretung (+)

Übungsfall Deliktsrecht

Sachverhalt

Rentnerin Rita Rüstig (R) freut sich auf ihren alljährlichen Besuch der Deutzer Kirmes in Köln. Dort angekommen nimmt der erhoffte Spaß jedoch ein jähes Ende: Kaum hat R das Gelände betreten, stolpert sie auch schon über eines der dicken Starkstromkabel, die die umliegenden Fahrgeschäfte versorgen, und bricht sich dabei das Sprunggelenk im linken Fuß. Abgelenkt durch die vielen Lichter und den Lärm hatte R nicht auf Hindernisse am Boden geachtet. Die jeweils für die Verlegung ihrer Kabel verantwortlichen Schausteller Anton Abramovic (A), Gustav Grusel (G) und Karl Karuso (K) hatten an dieser Stelle jeder je ein oberirdisches Versorgungskabel nebeneinander, allerdings lose und ohne Abdeckung, vom Stromverteiler aus quer über den Weg verlegt. Im Nachhinein lässt sich nicht mehr feststellen, über welches dieser Kabel R gestürzt ist. Eines der Kabel führte zum Karussell des K, eines zum Autoscooter des A und eines zur Geisterbahn des G. R hofft, »dass beim Traditionsbetrieb des K am ehesten etwas zu holen ist«, und fordert deshalb von diesem Ersatz der ihr entstandenen Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Stehen R die geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegen K nach BGB zu?

Aus: Jura 2018, 1157-1167
[Die Lösung findet ihr hier!](#)
(Über VPN/eduroam)

A. Anspruch R → K gem. § 823 I

R könnte gegen K einen Anspruch aus § 823 I auf Ersatz der ihr entstandenen Behandlungskosten sowie auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes haben.

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechtsgutverletzung

- Zunächst müsste eine Rechtsgutverletzung seitens der R iSd § 823 I vorliegen
- In Betracht kommen eine Körper- und eine Gesundheitsverletzung

a) Körperverletzung

- Körperverletzung meint einen äußerlichen Eingriff in die körperliche Integrität
- **Hier:** linkes Sprunggelenk gebrochen
- Körperverletzung (+)

b) Gesundheitsverletzung

- Gesundheitsverletzung meint jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, wobei unerheblich ist, ob Schmerzen auftreten und wie tiefgreifend die Veränderung der Befindlichkeit ist
- Hier ebenfalls (+)

c) ZwErg

Rechtsgutverletzung (+)

2. Verletzungshandlung

- Ferner müsste eine Verletzungshandlung vorliegen, diese kann grds. in aktivem Tun oder Unterlassen bestehen
- Zur **Abgrenzung** zwischen **aktivem Tun** und **Unterlassen** ist auf den **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** nach dem sozialen Sinngehalt des Verhaltens abzustellen
- **Hier:** K hat ein unzureichend gesichertes Stromkabel auf dem Boden quer über dem Weg liegen lassen → aktives Tun (+)
- Verletzungshandlung (+)

→ Vertretbar wäre auch, hier auf das **Unterlassen** einer hinreichenden Sicherung durch Befestigung und Abdeckung abzustellen
→ Dann müsste eine **Pflicht zum Handeln** seitens des K bestanden haben (**Verkehrssicherungspflicht!**)

3. Haftungsbegründende Kausalität

- Die Verletzungshandlung müsste auch kausal für die Rechtsgutverletzung der R gewesen sein
- Dies ist der Fall, wenn das schädigende Ereignis (Verlegung des Kabels) nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt (Körper- und Gesundheitsverletzung) entfiere (**conditio-sine-qua-non-Formel**)
- **(P)** R könnte an derselben Stelle auch über das von A oder G verlegte Stromkabel gestolpert sein
 - Lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen
 - Ursächlichkeit der Verletzungshandlung nicht nachweisbar
 - Kausalität (-)

Auch an dieser Stelle hätte schon auf die **Verkehrssicherungspflicht** eingegangen werden können. Dann würde man sich die inzidente Prüfung (s.u.) sparen. Hier erfolgt die Thematisierung als Inzidenzprüfung erst in B.II.2.c.

II. Ergebnis

Kein Anspruch aus § 823 I; es fehlt an der haftungsbegründenden Kausalität.

Hier könnte auch noch § 823 II iVm. § 229 StGB angeprüft werden (würde aber ebenfalls an der Kausalität scheitern)!

B. Anspruch R → K aus § 830 I 2

Ein entsprechender Anspruch könnte sich jedoch aus § 830 I 2 für R gegen K ergeben. Hierzu müsste sich nicht mehr ermitteln lassen, wer von mehreren Beteiligten den Verletzungserfolg durch seine Handlung herbeigeführt hat.

I. Mehrere Beteiligte

- K, A und G sind keine Mittäter oder Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne, § 830 I 1, II ist daher nicht einschlägig
- Es könnte sich jedoch um **Beteiligte** iSd § 830 I 2 handeln
- Hierzu müsste zwischen den Handelnden ein gewisser **Zusammenhang** bestanden haben

(ältere) Rspr.:

Voraussetzungen des Zusammenhangs ist es, dass die einzelnen Handlungen räumlich und zeitlich nach der Anschauung des täglichen Lebens sowie angesichts der Gleichartigkeit der mit ihnen verbundenen Gefährdung untereinander und mit der Schädigung einen einheitlichen Vorgang darstellen.

Hierzu ist weder eine innere Beziehung zwischen den Handelnden noch die Gleichzeitigkeit ihrer Handlungen erforderlich.



Lit.:

Dem Merkmal „Zusammenhang“ kommt keine eigenständige Bedeutung zu, sondern es geht in den übrigen Voraussetzungen des § 830 I 2 auf. Liegen diese vor, kann i.E. auch von Beteiligung gesprochen werden.

- **Hier:** K, A und G haben unabhängig voneinander aber an derselben Stelle und im gleichen Zeitraum je ein Kabel quer über den Weg gelegt → Auch nach der Rspr. wären A, K und G als Beteiligte anzusehen → **Streitentscheid** kann daher **dahinstehen**
- Beteiligte (+)

II. Anspruchsbegründendes Verhalten nach § 823 I

- Von den Beteiligten müsste anspruchsbegründendes Verhalten vorliegen
- K, A und G könnten jeweils den Tatbestand des § 823 I (bis auf das Merkmal der Kausalität) verwirklicht haben

1. Rechtsgutverletzung und Verletzungshandlung

- R hat eine Körper- und eine Gesundheitsverletzung erlitten (s.o.) → Rechtsgutverletzung (+)
- K, A und G haben jeweils Stromkabel vom Stromverteiler aus quer über den Boden gelegt → Verletzungshandlung (+)

2. Objektive Zurechnung

a) „Kausalitätseignung“

- Auch wenn der Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität für § 830 I 2 gerade nicht erforderlich ist, müsste die jeweilige Verletzungshandlung zumindest nachweislich geeignet gewesen sein, den Erfolg herbeizuführen
- **Hier:** Potenzieller Zusammenhang zwischen sturzbedingter Rechtsgutverletzung (Körper- und Gesundheitsverl.) und der verletzenden Handlung (Verlegen der Kabel) (+)
- **Aber:** mittelbare Verursachung => die Handlung des Schädigers führte erst durch Hinzutreten weiterer Umstände, insb. dem Verhalten der Geschädigten selbst (=Überqueren der Kabel), zum Verletzungserfolg

b) Adäquanz

- Es liegt nach allgemeiner Erfahrung (ex-ante-Betrachtung) nicht außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit, dass ein Kirmesbesucher über ein ungesichertes Kabel stolpert und sich in der Folge an Körper und Gesundheit verletzt
- Adäquanz (+)

c) Schutzzweck der Norm

- Der Verletzungserfolg ist den Handelnden nur dann zuzurechnen, wenn die Rechtsgutverletzung (und die Verursachung) in den Schutzbereich des Schadensersatzanspruches fallen
- **Hier: (P) mittelbare Verursachung**

- Bei unmittelbarer Verursachung durch aktives Tun (+)
- Bei mittelbarer Verursachung ist hingegen nicht jedes Tun erfasst, das mittelbar zu einer Verletzung führen könnte, der Handelnde muss stattdessen auch gegen eine Verhaltensnorm verstoßen haben, die den Eintritt eines solchen Erfolgs gerade verhindern möchte
- Dies setzt regelmäßig das Bestehen einer **Verkehrssicherungspflicht** voraus, deren Schutzbereich im konkreten Fall eröffnet sein müsste

Verkehrssicherungspflichten

▪ Begriff:

- „Jeder [soll] für die Beschädigung durch seine Sachen insoweit aufkommen [...], als er dieselbe bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten können“ (RGZ 52, 373 (379))
- Sorgfaltspflichten, die an gefährliches Verhalten und die Innehabung von Sachen anknüpfen und zu Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter anderer verpflichten

▪ Verankerung: nach h.M. in § 823 I und zwar im **haftungsbegründenden Tatbestand**, außerdem wird die RWK bei Verletzung der VSS indiziert

(a.A. Verankerung in § 823 II [dann Prüfung als Schutzgesetz])

▪ Verkehrssicherungspflichtig ist,

- Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält
- Eine Sache beherrscht, welche für Dritte gefährlich werden könnte,
- Wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder sie in den Verkehr bringt
- Sonderfall: Produkthaftung



VSS in der Prüfung

- **Haftungsbegründender Tatbestand:**
 - **Zur Unterscheidung zwischen aktivem Tun/Unterlassen:** Schwerpunkt der Handlung = Nichtbeachtung einer Sicherungspflicht?
 - **Im Unterlassen:** Begründung einer Rechtspflicht zum Handeln
 - **Bei mittelbarem Handeln:** Thematisierung in der objektiven Zurechnung der mittelbaren Handlung nach § 823 I
- **Rechtswidrigkeit:** Verletzung einer VSS indiziert die Rechtswidrigkeit (auch bei Unterlassen!)
- **(P) Verschulden:** Fahrlässigkeitsvorwurf (§ 276 II) → h.M.:
 - Verkehrssicherungspflicht bestimmt das im Verkehr objektiv gebotene Verhalten (äußere Sorgfalt)
 - Auf Verschuldensebene ist daher zu prüfen, ob ein durchschnittlicher Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises das objektiv gebotene Verhalten erkennen und erbringen konnte (innere Sorgfalt)
 - Verletzung einer VSS indiziert die Verletzung der inneren Sorgfalt
- **Schutzumfang:**
 - Begrenzung auf die geschützte Person, das gefährdete Rechtsgut und die erfasste Gefährdung
 - Sind die verletzte Person, das gefährdete Rechtsgut oder die verwirklichte Gefahr nicht von der Verkehrspflicht erfasst, scheidet eine Haftung des Schädigers aus
- **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht** erforderlich (fallbezogen zu prüfen)

Ausführlich hierzu Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Auflage 2020, S. 336-343

aa) Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht

- **Verkehrssicherungspflicht** = Verhaltenspflichten, nach denen derjenige, der eine Verhaltensquelle schafft oder unterhält, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um Schädigungen anderer möglichst zu vermeiden
- Gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren
- Haftungs begründend wird eine Gefahr dann, wenn sich die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden könnten; die Vorhersehbarkeit für Verkehrsteilnehmer spielt eine Rolle
 - Auf dem Kirmesplatz ist die oberirdische Verlegung der Stromkabel zur Betreibung der Buden unumgänglich
 - Kabel sind für Kirmesbesucher, die auf den Boden achten, grundsätzlich erkennbar; allerdings wird die Erkennbarkeit durch den Lärm und die Lichter erheblich erschwert → die Aufmerksamkeit der Besucher ist auf die Attraktionen gerichtet
 - Es muss deswegen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass die von den kablern ausgehenden Gefahren so gering wie möglich gehalten werden
 - Das Stolper- und Sturzrisiko müsste durch entsprechende Sicherung (Verlegung / Abdeckung) minimiert werden, ggf. ist durch Warnschilder auf die Gefahr hinzuweisen
 - Verkehrssicherungspflicht (+)
 - Diese trifft auch A, G und K

bb) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

- A, G und K müssten die bestehende Verkehrssicherungspflicht auch verletzt haben
- Stromkabel wurden lose quer über den Boden verlegt ohne Sicherungsmaßnahmen zu treffen
- Verletzung der VSS (+)

cc) Schutzbereich der Verkehrssicherungspflicht

- Die VSS schützt gerade R als Besucherin der Kirmes vor sturzbedingten Körper- und Gesundheitsverletzungen
- Persönlicher und sachlicher Schutzbereich (+)

dd) ZwErg

Schutzzweck der Norm (+)

d) ZwErg

Objektive Zurechnung (+)

3. Rechtswidrigkeit

- Aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Handlungen ergibt sich auch deren Rechtswidrigkeit
- RWK (+)

Man hätte also auch erst hier in der Rechtswidrigkeit die Verkehrssicherungspflicht prüfen können.

4. Verschulden

- A, G und K haben beim Verlegen der Kabel die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen
- Sie handelten fahrlässig iSd § 276 II

5. ZwErg

Haftungsbegründender Tatbestand von § 823 I (bis auf die Kausalität) erfüllt

III. Anspruchsbegründendes Verhalten nach § 823 II iVm. § 229 StGB?

Wichtig: Warum müssen wir einen Anspruch aus § 823 II iVm. § 229 StGB auch im Rahmen des § 830 I 2 (der über das Kausalitätsproblem hinweg hilft) trotzdem ablehnen?

- Zwar hilft § 830 I 2 bei den zivilrechtlichen deliktischen Ansprüchen über die fehlende Kausalität durch die Kausalitätsvermutung hinweg, im Strafrecht gilt jedoch der **Grundsatz „in dubio pro reo“**
- Diesen Grundsatz vermag § 830 I 2 nicht außer Kraft zu setzen, daher gilt die **Kausalitätsvermutung nicht im Strafrecht**
- Mangels Anwendbarkeit von § 830 I 2 auf § 229 StGB daher (-)

IV. Gewissheit der Verursachung durch (mind.) einen Beteiligten

- Nach § 830 I 2 müsste der Verletzungserfolg erwiesenermaßen zumindest durch einen der Beteiligten verursacht worden sein
- Es muss ausgeschlossen werden können, dass Dritte oder niemand ursächlich geworden ist
- Hier: R kann nur über eines der Kabel von A, G oder K gestürzt sein
- Gewissheit (+)

V. Unaufklärbarkeit der Kausalität

- Nichtfeststellbarkeit, welcher der Beteiligten die Rechtsgutverletzung (ganz oder teilweise) tatsächlich verursacht hat
- Hier: sog. Urheberzweifel
- Unaufklärbarkeit (+)

V. Haftungsausfüllung

1. Schaden

- Es müsste ein ersatzfähiger Schaden vorliegen
- **Schaden** = jede unfreiwillige Vermögenseinbuße
- Errechnet sich nach der **Differenzhypothese** (Vergleich Vermögenslage nach Schadenseintritt mit [hypothetischer gegenwärtiger] Lage ohne Schadenseintritt)
- **Hier:** Behandlungskosten, Schmerzensgeld

2. Haftungsausfüllende Kausalität

Schaden zurückführbar auf die Rechtsgutverletzung (+)

3. Art und Umfang (§§ 249 ff.), Mitverschulden (§ 254)

a) Art und Umfang (§§ 249 ff.)

- Art und Umfang des Schadensersatzes richten sich nach den §§ 249 ff.
- Dabei wird grds. **Naturalrestitution** nach § 249 I geschuldet (= Herstellung des Zustands, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre)
- Gem. **§ 249 II** kann wegen Verletzung einer Person stattdessen der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag (Behandlungskosten) gefordert werden
- Gem. **§ 253 II** kann bei Gesundheits- und Körperverletzungen für Schäden, die keine Vermögensschäden sind (immaterieller Schaden), eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden (Schmerzensgeld)
- Ersatzfähigkeit Behandlungskosten und Schmerzensgeld (+)

b) Mitverschulden, § 254

- Möglicherweise müsste ein Mitverschulden der R anspruchsmindernd berücksichtigt werden, § 254 I
- Hierzu müsste der R ein „Verschulden gegen sich selbst“ vorgeworfen werden können → Außerachtlassen der derjenigen Sorgfalt, die ein verständiger Mensch zur Vermeidung eigener Schäden anzuwenden pflegt?
- Zwar hat sich R durch Lärm und Lichter ablenken lassen, dies ist aber gerade typisch für eine Kirmes, weswegen die Verkehrssicherungspflichten der Schausteller hiervor mit schützen sollten
- Verursachungsbeitrag und Verschulden des K überwiegen somit deutlich
- Mitverschulden (-) → (a.A. mit entspr. Begründung vertretbar)

4. ZwErg

Behandlungskosten und Schmerzensgeld in voller Höhe ersatzfähig

VI. Ergebnis

R hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Behandlungskosten sowie auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gem. § 830 I 2. K haftet dabei zusammen mit A und G nach § 840 I als Gesamtschuldner, wobei die R gem. § 421 S. 1 den Schadensersatz (= die ganze Leistung) nach Belieben von jedem Schuldner fordern kann.

C. Gesamtergebnis

Der R stehen die geltend gemachten Schadensersatzansprüche gegen K in voller Höhe zu.

Abwandlung 1

Was ändert sich, wenn R eindeutig über das Kabel des K stolpert, allerdings nicht K selbst, sondern seine Hilfskraft H das Kabel verlegt hat? H hatte vergessen, das Kabel zu sichern, weil er von dem Geschehen auf der Kirmes abgelenkt war.

H hat schon öfter bei K ausgeholfen, wenn größere Veranstaltungen anstanden. Er wurde von K sorgfältig ausgesucht, instruiert und überwacht und hat bislang immer zuverlässig und einwandfrei seine Aufgaben verrichtet.

Ansprüche R → K?

A. Anspruch R → K gem. § 831 I 1

R könnte gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 831 I 1 haben, nachdem sie über das von H nicht gesicherte Kabel stolperte.

I. Verrichtungsgehilfe

- H müsste der Verrichtungsgehilfe des K sein
- Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und diesem gegenüber weisungsgebunden ist.
- H = Aushilfskraft des U und wurde im konkreten Fall mit Wissen und Wollen des U tätig
- Verrichtungsgehilfe (+)

II. Unerlaubte Handlung des Gehilfen

- Es müsste eine unerlaubte Handlung iSd §§ 823 ff. seitens des Gehilfens vorliegen, d.h. H müsste R widerrechtlich geschädigt haben
- In Betracht kommt vorliegend eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und unerlaubte Handlung nach § 823 I
→ H hat das Kabel verlegt aber nicht ordnungsgemäß gesichert

III. In Ausführung der Verrichtung

Rumliegen lassen des Kabels geschah in Ausführung der Verrichtung (und nicht nur bei Gelegenheit) → (+)

IV. Verschuldensvermutung / Exkulpation nach § 831 I 2

- Nach § 831 wird vermutet, dass K schuldhaft seine Pflichten verletzt hat und die Verletzung für den eingetretenen Schaden ursächlich war
- K könnte aber darlegen, dass er bei der Auswahl, Leitung und Überwachung seines Gehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet hat und sich so exkulpieren (§ 831 I 2)
- H wurde von K sorgfältig ausgesucht, instruiert und überwacht; zudem arbeitete H bislang immer zuverlässig und einwandfrei
- → Exkulpation (+)

V. Ergebnis

K kann sich gem. § 831 I 2 exkulpieren. Es besteht kein Anspruch gegenüber K auf Schadensersatz gem. § 831 I 1

Abwandlung 2

Rentnerin Rita Rüstig (R) besucht die Deutzer Kirmes in Köln. Dort angekommen nimmt der erhoffte Spaß jedoch ein jähes Ende: Kaum hat R das Gelände betreten, wird sie von Pudel „Luna“ zu Boden gerissen. „Luna“ gehört dem großen Hundeliebhaber Schausteller Karl Karuso (K). „Luna“ ist aufgrund ihres jungen Alters noch sehr impulsiv und verspielt und war daher freudig aufgesprungen als sie R – eine potenzielle Spielkameradin – sah. In ihrer Begeisterung riss sie R schneller zu Boden als K reagieren konnte. R bricht sich dabei das Sprunggelenk im linken Fuß und fordert von K Ersatz der ihr entstandenen Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Was ändert sich an den Ansprüchen aus BGB der R gegen K?

A. Anspruch R → K aus § 833 S. 1

R könnte jetzt einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 833 S. 1 gegenüber K haben, nachdem sie von „Luna“ zu Boden gerissen wurde und sich das linke Sprunggelenk brach und ihr so Behandlungskosten entstanden und sie Schmerzen erlitt. Nach § 833 S. 1 verpflichtet sich der Tierhalter, dessen Tier einen Menschen in Leib, Leben oder Eigentum beschädigt zum Schadensersatz.

I. Haftungs begründung

1. Tierhalter als Anspruchsgegner

- Wer das Tier auf eigene Rechnung hält und die Verfügungsgewalt über das Tier hat
- (Tier = jedes tierische Lebewesen im naturwissenschaftlichen Sinn)
- (+)

2. Rechtsgutverletzung iSd. § 833 S. 1

- Personen- oder Sachschaden
- **Hier:** Körper- und Gesundheitsverletzung (+) → s.o.

3. Schadenszufügung durch das Tier

Die Rechtsgutverletzung müsste durch ein Tier iSv § 833 S. 1 verursacht worden sein.

a) Art des Tiers

- Nach § 833 S. 1 müsste es sich um ein Luxustier handeln
- Luxustier = Tier, das kein Nutztier iSd § 833 S. 2 ist
- Hier: „Liebhaber-Hund“ → Luxustier (+)

b) Schadenszufügung

aa) Kausalität

- Kausalzusammenhang zwischen Verhalten des Tiers und der Rechtsgutverletzung
- Hier nach der conditio-sine-qua-non-Formel (+)
- Adäquanz (+), Schutzzweck der Norm (+)

bb) Verwirklichung der tierspezifischen Gefahr

- Im Verletzungserfolg müsste sich zudem die tierspezifische Gefahr verwirklicht haben.
- Diese äußert sich im unberechenbaren und selbstständigen Verhalten von Tieren.
- **H.M.:** tierspezifische Gefahr (-), wenn das Verhalten unter der Leitung von Menschen auftrat und gerade kein natürliches und unberechenbares Verhalten darstellte; das Tier agiere dann unselbstständig und werkzeugähnlich
- **Hier:** impulsive Reaktion der Hündin, da noch jung und verspielt; geschah nicht unter der Leitung von K
- Tierspezifische Gefahr (+), Zurechnungszusammenhang (+)

c) ZwErg

Schadenszufügung (+)

4. ZwErg

Haftungsbegründung (+)

II. Haftungsausfüllung

Wie im Grundfall (s.o.)

III. Ergebnis

Anspruch aus § 833 S. 1 (+)

B. Anspruch R → K aus § 823 I

Keine Anwendung, da § 823 I an menschliches Verhalten anknüpft.

C. Gesamtergebnis

Anspruch aus § 833 S. 1 (+)

Verschuldens- und Gefährdungshaftung

Verschuldenshaftung	Gefährdungshaftung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 823 ff. ▪ Haftung für nachgewiesenes oder vermutetes Verschulden → setzt Verhaltenspflichten, Rechtswidrigkeit und Verschulden voraus ▪ § 823 I: Schadensersatzanspruch bei schuldhafter, rechtswidriger Verletzung der in § 823 I genannten Rechtsgüter sowie „sonstigen Rechten“ → nicht: primäre Vermögensschäden (= Schäden, die ausschließlich und nicht lediglich als Folge der Schädigung des Rechtsgutes eingetreten sind) ▪ § 823 II: ersetzt potenziell jeden Schaden (auch Vermögensschäden) die durch die schuldhafte Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden sind ▪ § 831 I: Haftung des Geschäftsherrn für einen widerrechtlichen Schaden, den sein Verrichtungsgehilfe bei Ausführung der Verrichtung einem Dritten zugefügt hat → Exkulpationsmöglichkeit gem. § 831 I 2! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Z.B. § 833 S. 1, §7 StVG, § 1 I 1 ProdHaftG ▪ Setzt weder Verhaltenspflichten noch Rechtswidrigkeit oder Verschulden iSd §§ 823 ff. voraus → knüpft stattdessen daran an, ob sich eine vom Verantwortlichen beherrschte oder beherrschbare spezifische Gefahr (Kfz/Tier/etc.) verwirklicht hat ▪ Voraussetzung ist aber ein Gefährdungs- oder Zurechnungszusammenhang ▪ idR Haftung bis zu einem Höchstbetrag (z.B. § 12 StVG; § 10 ProdHaftG) ▪ idR Ausschluss der Haftung bei „höherer Gewalt“ (z.B. § 7 II StVG; § 1 II 1 HaftPflG) ▪ Konkurrenzen: Ansprüche aus Verschuldenshaftung- insb. § 823 - können daneben bestehen (z.B. § 16 StVG; § 15 II ProdHaftG)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Viel Erfolg bei der Klausur! 